

Capellengemeinde Aulendorf e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- a. Der Verein führt den Namen: „**Capellengemeinde Aulendorf e.V.**“
- b. Der Verein hat seinen Sitz in 48727 Billerbeck-Beerlage, Aulendorf.
- c. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- a. Zweck des Vereins ist die Förderung des Erhaltens und Bestandes der Capelle Aulendorf als besondere historisch gewachsene Stätte der kath. Religionsausübung von Alters her und die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- b. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit aus den zum Verein gehörenden Gebäude und Ländereien Überschüsse erzielt werden, so sind diese zur Förderung des Vereinszweckes zu verwenden.
- d. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Rückerstattung aus dem Vereinsvermögen, auch nicht etwaige dem Verein übereignete Sacheinlagen.
- e. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Mitglieder oder Organe des Vereins sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.
- f. Sollte der Verein evtl. nicht alle Erfordernisse der Gemeinnützigkeitsverordnung erfüllen, soll gleichwohl der hier festgesetzte Vereinszweck gelten. Die Wirksamkeit und der Bestand dieser Satzung sind demgemäß unabhängig davon, ob dem Verein im steuerrechtlichen Sinne die Anerkennung als gemeinnützig zuerkannt wird oder nicht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

a. Die Mitgliedschaft können erwerben:

1. natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren ständigen Aufenthalt im Bereich Billerbeck-Beerlage, Aulendorf und angrenzenden Gebieten haben, wobei die Grenze der frühere Schulbezirk der Aulendorfer Schule ist.
2. auch die natürlichen Personen, die bis zu ihrem Auszug aus dem Elternhaus in dem unter 1 genannten Bezirk gewohnt haben.
3. als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht natürliche und juristische Personen, auf die der Absatz 1 oder 2 nicht zutrifft.

b. Die Mitgliedschaft wird erworben durch

1. eine von dem Beizutretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, und
2. durch Zulassung durch den Vorstand.

c. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung in der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

a. Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Kündigung.

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schlusse eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.

2. Tod

3. durch Ausschluss

a. Ein Mitglied kann aus dem Verein zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:

1. es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden

Verpflichtungen nicht nachkommt;

2. es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verein diesen schädigt oder geschädigt hat;
 3. sich sein Verhalten mit den satzungsgemäßen Belangen des Vereins nicht vereinbaren lässt;
 4. ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden;
- b. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
 - c. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig.
 - d. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierzu sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschlussgrund mitzuteilen.
 - e. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein keine Rückerstattung aus dem Vereinsvermögen, auch nicht etwaige dem Verein übereignete Geld- und Sacheinlagen. Der Anspruch auf Rückgewähr von Grundbesitz ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a. an der Mitgliederversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
 - b. Auskünfte über Angelegenheiten des Vereins nur auf der Mitgliederversammlung zu verlangen;
 - c. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen;
 - d. bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a. das Interesse des Vereins zu wahren;

- b. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen;
- c. dem Verein jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge und Gebühren

1. Zur Kostendeckung kann der Verein Beiträge erheben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Diese kann auch eine Aufnahmegebühr festlegen.
2. Bei Eintritt innerhalb eines Geschäftsjahres ist der gesamte Jahresbeitrag fällig.
3. Der gesamte Jahresbeitrag ist auch dann für das laufende Kalenderjahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
 - b. dem stellv. Vorsitzenden / der stellv. Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart / der Kassenwartin,
 - d. dem Schriftführer / der Schriftführerin,
 - e. zwei Beisitzern / zwei Beisitzerinnen,
2. Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden die unter Abs. 1a bis 1d genannten Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des BGB Vorstandes vertreten, wobei die Personen 1c und 1d nur in Verbindung mit der Person 1a oder 1b handlungsberechtigt sind.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 8 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand ist verpflichtet:

1.
 - a. den Verein entsprechend der Satzung zu führen;
 - b. eine Geschäftsordnung festzulegen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen;
 - c. für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen;
 - d. ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen;
 - e. ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen;
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse sind ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Jedes ordentliche Mitglied (siehe §3 Absatz 1., a., 1. und 2.) hat eine Stimme.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe

der Tagesordnungspunkte einberufen.

8. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
9. Der Vorsitzende / die Vorsitzende oder bei Verhinderung der stellv. Vorsitzende / die stellv. Vorsitzende führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt über die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
 - a. Änderung der Satzung;
 - b. Festlegung der Geschäftsordnung;
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren, wobei Wiederwahl möglich ist;
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen, für die Dauer von drei Jahren, wobei einmalige Wiederwahl möglich ist;
 - f. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein bei Widerspruch des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes;
 - g. Auflösung des Vereins;
 - h. Verkauf bzw. Verfügungen über Vermögenswerte insbesondere Grundstücke, die durch Schenkung dem Verein überlassen worden sind;

§ 10 Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a. Änderung der Satzung;
 - b. Verkauf von Grundstücken und die Belastung des Grundbuches mit Rechten für Dritte in Abteilung II und III;

- c. Widerruf der Wahl von Mitgliedern des Vorstandes;
 - d. Auflösung des Vereins;
3. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie der Veräußerung von Vermögenswerten müssen über die satzungsgemäßen Vorschriften hinaus drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder Veräußerung von Vermögenswerten beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Zu dieser zweiten Versammlung ist frühestens nach vier Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuladen, wobei auf das lt. Satzung vorgeschriebene Abstimmungsverhältnis hinzuweisen ist.
 4. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung müssen über die satzungsgemäßen Vorschriften hinaus ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Zu dieser zweiten Versammlung ist frühestens nach vier Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuladen, wobei auf das lt. Satzung vorgeschriebene Abstimmungsverhältnis hinzuweisen ist.
 5. Die Absätze 2 und 3 können nur unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzettel durchgeführt. Wahlen müssen durch Stimmzettel erfolgen. Auf Antrag eines Viertel der Mitglieder kann geheim abgestimmt werden.
2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen ist solange ein Wahlgang erforderlich, bis Stimmenmehrheit erreicht ist.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 12 Versammlungsniederschrift

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.

2. Die Niederschrift ist unverzüglich zu erstellen und muss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden. Ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder ist der Niederschrift beizufügen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde St. Johann/ St. Ludger in Billerbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden muss.

Billerbeck, Aulendorf, 12. April 2024

Es folgen Unterschriften von:


Johannes von Olfers


Matthias Ahlers


Christian Ueding


Iris Ewering


Annette Herding


Markus Overwaul